

Pasinger Stadtneuigkeiten

Eingliederung der Stadt Pasing und der Gemeinden Großhadern und Feldmoching

Nachstehend bringen wir die jetzt veröffentlichte offizielle Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die mit dem 1. April wirksam werdende Eingliederung der Stadt Pasing und der Gemeinden Feldmoching und Großhadern in die Hauptstadt der Bewegung.

Wichtig ist der unter Punkt 4 verzeichnete Absatz über die Eingemeindungsverträge, dem zu entnehmen ist, daß auch solche Pflichtige in den Genuß der für die Übergangszeit gewährten steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen kommen, die ihren Wohnsitz in den eingegliederten Gebieten nicht bereits vor dem 1. April 1938 hatten.

Der Herr Reichsstatthalter in Bayern hat mit Erlass vom 23. 3. 1938 folgendes verfügt:

„1. Mit Wirkung vom 1. April 1938 an werden die Stadt Pasing sowie die Gemeinden Feldmoching und Großhadern, Bezirksamt München, in die Hauptstadt der Bewegung München eingegliedert.

2. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt die Hauptsatzung der Stadt München auch für die eingegliederten Gemeinden.

Im übrigen bleibt in den eingegliederten Gemeinden das bisherige Ortsrecht bis zum Ersatz durch ein neues Ortsrecht in Kraft; das neue Ortsrecht ist bis längstens 1. Oktober 1938 unter Beachtung der in den Eingemeindungsverträgen enthaltenen Vereinbarungen (siehe Ziffer 4) zu erlassen.

3. Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gemeinden auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt München angerechnet.

4. Die zwischen der Stadt München und der Stadt Pasing, der Gemeinde Feldmoching und der Gemeinde Großhadern abgeschlossenen Eingemeindungsverträge vom 8. Januar, 11. Februar und 8. März 1938 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß die Gewährung der für die Übergangszeit vereinbarten Vergünstigungen im Einzelfalle nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der Pflichtige bereits vor dem 1. April 1938 seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung in dem eingegliederten Gebiet gehabt hat.“

Die durch diese Gemeindegebietsänderung bedingte Änderung des Amtsbezirks des Bezirksamts München wurde durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 25. März 1938 Nr. 3113/11 verfügt.

Schriften zur Sicherung der Gemeindebesitz- und der Gemeindegetränksteuer sowie zur Sicherung der Grundwertangabe und der Zuwachssteuer im Gemeindebezirk Pasing aufmerksam. Diese ortspolizeilichen Vorschriften treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe, also heute Mittwoch, den 30. März 1938, in Kraft.

aus Würmtal - Bote 30. März 1938